

**Bosch Radsportgruppe e.V.**

# **Vereinssatzung**

**der**

**B o s c h Radsportgruppe e.V.**

# Bosch Radsportgruppe e.V.

## § 1 Name, Eintragung, Sitz

- 1) Der Verein wurde am 12.11.2009 in Abstatt gegründet.
- 2) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, kurz „e.V.“ Der komplette Vereinsname lautet nach Eintragung: „**Bosch Radsportgruppe e.V.**“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 70839 Gerlingen und soll beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr entspricht einer Radsportsaison und geht von 01.11. bis 31.10.
- 4) Der Verein soll Mitglied im Württembergischen Radsportverband e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer e.V. werden.

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports im Allgemeinen und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.  
  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden sowie der Teilnahme an Radsportveranstaltungen des Breitensports und des Wettkampfsports.  
Kooperationen und freundschaftliche Beziehungen zu Betriebsradsportgruppen oder zu anderen dem Radsport verbundenen Vereinen und Durchführung gemeinsamer radsportlicher Aktivitäten entsprechen ebenfalls dem Zweck des Vereins.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern diese nicht dem Zweck des Vereins entsprechen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus
  - A) aktiven Mitgliedern
  - B) passiven Mitgliedern
  - C) Ehrenmitgliedern
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 8) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - A) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - B) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - C) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Mahnung, in Rückstand ist,
  - D) wegen grobem unsportlichen und verein schädigendem Verhaltens auffällig ist.

# **Bosch Radsportgruppe e.V.**

## **§ 4 Beiträge und Dienstleistungen**

- 1) Die aktiven und passiven Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitragsordnung aufgeführt.
- 2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den aktiven und passiven Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Diese kann aber immer nur eine freiwillige Leistung sein. Einzelheiten regelt die jeweilige Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche gemäß der Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben. Nur bei ordnungsgemäßer Bezahlung steht ein Stimmrecht zu.
- 2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder. Sie sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich, durch Anwesenheit, ausgeübt werden
- 5) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
  - A) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr, möglichst zu Beginn der ersten zwei Monate statt.
  - B) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - 1) der Vorstand beschließt, oder
    - 2) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat
  - C) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Versammlungen sollen an einem Ort durchgeführt werden, welcher die Möglichkeit der Teilnahme einer großen Anzahl von Mitgliedern

# Bosch Radsportgruppe e.V.

ermöglicht. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Bericht des Vorstandes
  - 2) Bericht der sportlich Verantwortlichen
  - 3) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - 4) Entlastung des Vorstandes
  - 5) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - 6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 4) Anträge können gestellt werden von
- A) den Mitgliedern
  - B) dem Vorstand
  - C) den Abteilungen
- 5) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in den Mitgliederversammlungen nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in den Mitgliederversammlungen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen, dass der jeweilige Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 6) Gewählt wird in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer oder was die meisten Stimmen erhält. Das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben.
- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Vorstandsbestimmung zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt eine Nachwahl/Neubestimmung durch den Vorstand.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen den Vorstand unterrichten.

# Bosch Radsportgruppe e.V.

Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Finanzreferenten durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1) Den Vorstand bilden

- A) der/die 1. Vorsitzende(r)
- B) der/die 2. Vorsitzende(r)
- C) der/die 3. Vorsitzende(r)
- D) der/die Finanzreferent(in)
- E) der/die sportliche(n) Leiter (sofern gewählt/bestimmt)

Dem Vorstand ist der/die Schriftführer(in) beigeordnet. Diese(r) hat im Vorstand kein Stimmrecht. Die Schriftführerfunktion kann auch von einer Vorstandsperson ausgeführt werden. Das Stimmrecht bleibt dann der ausführenden Vorstandsperson erhalten.

Die Finanzreferentenfunktion kann auch von einem der drei Vorsitzenden kommissarisch ausgeführt werden. Sein Stimmrecht bleibt ihm erhalten.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende, der/die 3.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Finanzielle Angelegenheiten können nur einvernehmlich der drei Vorstände getroffen werden. Entsprechend der Finanzsituation des Vereins hat der Finanzreferent ein Vetorecht, wenn Gefahr besteht, dass der Verein in eine finanzielle Notlage (z.B. Verschuldung) geraten könnte.

Es muss angestrebt werden, dass verschiedene Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 3.Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. und 2.Vorsitzenden und der 2.Vorsitzende diese nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.

3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5) Die sportlichen Leiter für Rennrad- und/oder MTB-Sport werden parallel zu den Vorständen für die gleiche Amtszeit gewählt. Diese Wahl kann öffentlich mit Handzeichen der anwesenden Mitglieder und einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die

# Bosch Radsportgruppe e.V.

des/der Stellvertreter. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

- 8) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse/Funktionsbereiche gebildet werden.
- 9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer im Vorstand festzulegenden Regelung zu erstatten.

## **§ 9 Funktionsaufgaben**

- 1) Sportliche Leitung  
Für die Bereiche Rennradsport, MTB-Sport (Mountain-Bike-Sport) und andere, können Ausschüsse gebildet werden. Die jeweiligen sportlichen Leiter dieser Bereiche sind auch gleichzeitig Vorstandsmitglieder.
- 2) Befristete Aufgaben  
Im Rahmen von sportlichen oder freizeitorientierten Radsportaktivitäten kann es vorkommen, dass Personen, welche nicht im Vorstand oder in der Funktion einer sportlichen Leitung stehen, Aufgaben übertragen bekommen, welche in der Außendarstellung eine bestimmende Stellung suggerieren. Diese Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, können mit einem Sonderaufgabenstatus vom Vorstand benannt und mit schriftlich festzuhaltenden Kompetenzen ausgestattet werden.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- oder Haftpflichtschutz der Lizenzträger ist durch die Mitgliedschaft des Vereins im Württembergischen Radsportverband e.V., sowie beim Württembergischen Landessportbund e.V., im Rahmen derer Versicherungsverträge gewährleistet.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - A) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - B) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 48 BGB). Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

# **Bosch Radsportgruppe e.V.**

- 4) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Robert Bosch Stiftung, Stuttgart, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Datenschutz**

- 1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 12.März 2010